

längere Passagen in der Volkssprache enthalten. Überraschend ist eigentlich nur die Tatsache, daß die angelsächsische Tradition der Verwendung der Volkssprache in Verwaltungsangelegenheiten so schnell nach 1066 abgewürgt wurde: die überwiegende Mehrheit der sicher datierbaren Dokumente wurde noch im 11. Jh. ausgestellt. Eine Hs. aus Exeter, die etwa ein Drittel der hier verzeichneten Urkunden beisteuert, läßt allerdings vermuten, daß auf diesem Gebiet sehr viel verlorengegangen ist.

T. R.

Erik Van Mिंगroot, De „stichtingsoorkonde“ van de O.-L.-Vrouwepriorij te Aymeries (1088). Diplomatisch onderzoek, Bulletin de la Commission royale d'histoire 155 (1989) S. 151–186, sichert die Echtheit der nur in Kopien des 18. Jh. vorliegenden, hier neu edierten Urkunde des Bischofs Gerhard II. von Cambrai durch Deutung als Empfängerdiktat aus dem Mutterkloster Anchin. Beachtung verdient der breite Diktatvergleich mit 35 anderen Urkunden desselben Ausstellers.

R. S.

Carlos Laliena Corbera, Documentos municipales de Huesca, 1100–1350 (Colección „Crónica“ 3), Huesca 1988, Excmo. Ayuntamiento de Huesca, ISBN 84-505-7351-3, 280 S., publiziert mit einer knappen Einleitung zur Geschichte des Stadtarchivs von Huesca und zu den für die Edition benützten Archivalien (S. 7–9) 184 meist in lateinischer Sprache abgefaßte Dokumente und macht damit das gesamte aus dem genannten Zeitraum noch erhaltene archivalische Material zur Geschichte der Stadt bekannt. Die überwiegend hier erstmals gedruckten Texte werden durch einen Namenindex erschlossen.

C. M.

Antonio d'Itollo, I più antichi documenti del Libro dei privilegi dell'Università di Putignano (1107–1434) (Società di Storia Patria per la Puglia. Bibliografie e Fonti Archivistiche) Bari 1989, Editrice Tipografica VIII, keine ISBN, CLXVI + 154 S., Lit. 38 500. – Die Edition des „Libro Rosso“ von Putignano (19 Urkunden, fünf bereits ediert) darf auch in der deutschen Forschung Aufmerksamkeit beanspruchen. Er enthält nach später Überlieferung (16. Jh.) u. a. eine Urkunde Heinrichs VI. für das Kloster Sto. Stefano in Monopoli (S. 15–27 Nr. 4: Böhmer-Baaken, Nr. 438) und deren Bestätigung durch die Kaiserin Konstanze (S. 27–29 Nr. 5: D Ks. 37). Zu seinem Nachteil hat der Editor die beiden kritischen Editionen letzterer unberücksichtigt gelassen, denn in der Vorbemerkung hätte er zugleich Erklärungen zu der Urkunde Heinrichs gefunden, die ihm so nicht in den Sinn kommen. Insbesondere ist mit D. Clementi daran festzuhalten, daß dieses Diplom (9 Druckseiten Text!) stark interpoliert ist. P. Csendes, dessen Kanzleistudien (1981) der Editor gleichfalls nicht kennt, hatte bereits betont, daß diese Urkunde in nahezu allen Formularteilen vom Kanzleibrauch abweicht. Dem Hg. stellen sich solche Probleme offenbar nicht. Ebenfalls stark interpoliert dürfte die Urkunde Boemunds I. sein (Nr. 1: fünf Druckseiten!), die auch formal – gemessen an den von Ménager edierten frühen normannischen Herzogsurkunden (1981) – in mancher Hinsicht auffällig ist; auch hier ergeben sich für den Editor keinerlei Zweifel. Die Mehrzahl der Urkunden stammt von „privaten“ Ausstellern des 14. und 15. Jh. (Nr. 11–12: Robert von Anjou, Titularkaiser von Konstantinopel; Nr. 19: Königin Johan-